

«Förderverein»



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Förderverein Wohnhuus Sonnsyte“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wilen bei Sarnen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Vereinszweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die finanzielle, materielle und ideelle Förderung von innovativen Projekten und Angeboten für die Bewohner vom Wohnhuus Sonnsyte. Jegliche Unterstützung kommt vollumfänglich den Bewohnern zugute. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Finanzen

Art. 3 Der «Förderverein Wohnhuus Sonnsyte» beschafft sich seine finanziellen Mittel aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Speziellen Finanzaktionen
4. Spenden und Zuwendungen aller Art
5. Gönnerbeiträge und Schenkungen

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

IV. Organisation

Art. 5 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Der Termin ist den Mitgliedern sechs Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem angesagten Termin schriftlich einzureichen. Die vollständige Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Über nicht traktandierte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als erheblich erklärt werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Einladungen / Mitteilungen per E-Mail sind gültig.

Art. 6a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Um den Zweck des Vereins erfüllen zu können, ist der Vorstand befugt, Personen anzustellen oder zu beauftragen. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlung. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern kein Mitglied mündlich Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

V. Mitgliedschaft

Art. 8 Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung bestimmt und angepasst. Über Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbetrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

VI. Gönner

Art. 9 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche durch einen finanziellen Beitrag in beliebiger Höhe den Verein unterstützen, ohne ihm anzugehören. Gönner können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

VII. Haftung

Art. 10 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 11 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist einer gemeinnützigen Institution, welche steuerbefreit ist und ähnliche Zielsetzungen verfolgt, zuzuwenden.

Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Kontrollstelle

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor, welcher für zwei Jahre gewählt wird, Wiederwahl ist möglich. Er prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Er erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

X. Inkrafttreten

Art. 13 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.09.2020 einstimmig genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Ort, Datum: _____

Der Präsident:

Der Protokollführer:
